

Holzbauschweiz

Spesenreglement für Gremien, Arbeits- und Projektgruppen

Spesenreglement für Gremien, Arbeits- und Projektgruppen

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Spesenreglement gilt für alle Gremien, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Prüfungsexperten von Holzbau Schweiz.

Hierunter fallen unter anderem:

- Delegierte
- Zentralkommission höhere Berufsprüfung
- Prüfungskommission Meister
- Prüfungskommission Polier
- Prüfungskommission Vorarbeiter
- Prüfungsexperten Meister-, Polier- und Vorarbeiterprüfung
- Kommission Technik
- Kommission Bildung
- Verhandlungsdelegationen
- Gremien SPBH
- Revisoren

Liegen für Dienstleistungen eigenständige schriftliche Verträge vor, so ist für diese das vorliegende Spesenreglement nicht anwendbar.

Mitarbeiter des Zentralsitzes haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder. Für Mitarbeiter des Zentralsitzes ist dieses Spesenreglement nicht anwendbar.

2. Sitzungsentschädigung

Für die Teilnahme an Sitzungen wird folgende Entschädigung vergütet:

Halbtägige Sitzung (bis ca. 4 Stunden)	CHF 250.–
Ganztägige Sitzungen (bis ca. 8 Stunden)	CHF 500.–

Als ganztägig gilt die Sitzung, wenn die Sitzung morgens beginnt, ein gemeinsames Mittagessen während der Mittagspause eingenommen wird und die Sitzung danach in den Nachmittag fort dauert.

Die Reisezeit zu Sitzungen sowie die Fahrkosten werden gemäss Ziff. 4 vergütet.

3. Entschädigung für weiteren Arbeitsaufwand

3.1 Gremien, Arbeits- oder Projektgruppen

Für weitere Aufwände in Gremien, Arbeits- oder Projektgruppen wie Sitzungsvorbereitung, Arbeiten ausserhalb von Sitzungen, besondere Aufgaben, Erarbeiten von Prüfungsaufgaben etc. gilt folgender Stundenansatz (ausgenommen Reisezeit):

Stundenansatz CHF 65.–

3.2 Prüfungspräsidenten

Prüfungspräsidenten erhalten für ihre Aufwände eine Jahrespauschale von CHF 6 000.–:

In der Jahrespauschale nicht enthalten sind Aufwände für die Teilnahme an sowie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen sowie die Teilnahme an Prüfungen. Diese werden gemäss Ziff. 2 und 3 vergütet. Die Reisezeit zu Sitzungen sowie die Fahrkosten werden gemäss Ziff. 4 vergütet.

3.3 Zentralleitung

Die Zentralleitungsmitglieder erhalten für ihre Aufwände eine Monatspauschale von CHF 1 750.–.

In dieser Pauschale sind folgende Anlässe enthalten: Teilnahme an den Zentralleitungssitzungen, Präsidentenkonferenzen, Delegiertenversammlungen, Generalversammlung Holzbau Schweiz, Zentralleitungsklausuren, Götli Funktionen an den Sektionsgeneralversammlungen. Andere Aufwände werden gemäss Ziff. 2 und 3.1 vergütet. Die Reisezeit zu Sitzungen sowie die Fahrkosten werden gemäss Ziff. 4 vergütet.

3.4 Zentralpräsident

Der Zentralpräsident erhält für seine Aufwände eine Monatspauschale von CHF 7 000.– und eine pauschale monatliche Reiseentschädigung von CHF 500.– (gültig ab Generalversammlung 2019).

4. Fahrkosten und Reisezeit

Mit der Fahrkostenvergütung wird gleichzeitig die Reisezeit vergütet.

Für die Fahrkosten kann das Bahnbillett 1. Klasse vom Wohnort zum Einsatzort in Rechnung gestellt werden.

Die Zeitemschädigung erfolgt nach folgendem Ansatz:

Pro Stunde Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln werden CHF 50.– ausbezahlt.

In Ausnahmefällen kann für die Benutzung des privaten Fahrzeuges eine Kilometerentschädigung von CHF 0.75 vergütet werden.

5. Weitere Entschädigungen

Verpflegung und Übernachtung	Mittagessen	CHF 30.–
	Nachtessen	CHF 30.–
	Übernachtung mit Frühstück nach effektivem Aufwand, höchstens	CHF 150.–

Plan- und Fotokopien

Plankopien nach effektivem Aufwand

Fotokopien kleine Mengen bis 50 Seiten,
CHF 0.25 pro Stück

Fotokopien grosse Mengen ab 51 Seiten
nach effektivem Aufwand

6. Verpflichtungen im Ausland

Für Reise- und Arbeitstage im Ausland gelten Entschädigungen gemäss den Ziffern 2 bis 5. Die Auslandsreisen (inkl. Reiseart) müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 19. Oktober 2023 von der Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Holzbau Schweiz



Hansjörg Steiner
Zentralpräsident



Gabriela Schlumpf
Direktorin

Holzbau Schweiz

Zentralsitz
Thurgauerstrasse 54
8050 Zürich

Telefon +41 44 511 02 00

info@holzbau-schweiz.ch
www.holzbau-schweiz.ch